

**Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Mildstedt tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich
tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. September 2014 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Mildstedt erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die in der Gemeinde Mildstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

**§ 2
Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erstattet:
 1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung) pauschal monatlich 30,00 €.
 2. für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung pauschal monatlich 40,00 €.
 3. für die dienstliche Nutzung seines privaten PKW eine Kilometer-Abrechnung nach dem Bundesreisekostengesetz mit Führung eines Fahrtenbuches.
- (3) Eine Jubiläumszuwendung wird in Anwendung des § 24 Abs. 6 GO gezahlt.

**§ 3
Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung und eine Unkostenpauschale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

**§ 4
Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5
Bürgerliche Ausschussmitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

**§ 6
Ausschussvorsitzende / Fraktionsvorsitzende / Protokollführer**

- (1) Ausschussvorsitzende / Fraktionsvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Protokollführende Ausschussmitglieder erhalten für Ausschusssitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die

ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 € begrenzt auf 4 Stunden.

§ 8

Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 7 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 7 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 8 und 9 gewährt wird.

§ 10

Reisekosten/Fahrtkosten

Den in § 7 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Wahlen

Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufenen Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe der Höchstbeträge der entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen.

**§ 12
Gemeindewehrführungen**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) und Postgebühren eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.

**§ 13
Gerätewarte, Jugendwarte**

- (1) Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge eine Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl.-FF).
- (2) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehren eine Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für die Freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl.-FF).

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 20.10.2003 zuletzt geändert am 26.3.2014 außer Kraft.

Mildstedt, 22.09.2014

Bürgermeister